

### § 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen unseres Lieferanten die Lieferung (auch „Ware“ oder „Liefergegenstand“ genannt) bzw. Leistung des Lieferanten (auch „Leistungsgegenstände“ genannt) vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unserem Lieferanten.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nicht für Transport- und Speditionsdienstleistungen, für diese gelten die Regelungen des HGB zum Fracht- bzw. Speditionsgeschäft; von diesen Regelungen abweichende Bedingungen unserer Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### § 2 Vertragsschluss und Vertrags-änderungen

- (1) Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Vereinbarungen jeder Art - einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- (3) Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
- (4) Kostenvorschläge sind verbindlich und von uns nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

- (5) Nimmt unser Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
- (6) Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn unser Lieferant nicht binnen zwei Werktagen seit Zugang widerspricht.

### § 3 Vergütung und Rechnungstellung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisvorbehalte bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Die Abrechnung von Leistungen nach Stunden ist nur zulässig, wenn wir dies mit unserem Lieferanten vorher schriftlich vereinbart haben. In diesem Falle vergüten wir unserem Lieferanten jedoch nur solche Stunden, die von uns als erbracht auf einem Stundennachweise unterschrieben wurden.
- (3) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise frei Erfüllungsort. Mit den Preisen sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der von uns genannten Empfangs-/Montagestelle abgegolten. Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind mit den Vertragspreisen abgegolten.
- (4) Die Rechnung ist unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an uns zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.
- (5) Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Zahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto und innerhalb von 60 Tagen netto ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der

vollständigen und mangelfreien Ware bzw. Erbringung der vollständigen und mangelfreien Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Soweit Dokumente und Nachweise gefordert sind, wird die Zahlung nicht vor deren Übergabe fällig.

- (6) Als Zahlungszeitpunkt gilt der Tag, an dem unsere Bank unseren Überweisungsauftrag erhalten hat.

## § 4 Lieferung und Lieferzeiten, Vertragsstrafe

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- (2) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort.
- (3) Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß der jeweils gültigen Incoterms) vereinbart, hat unser Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- (4) Hat unser Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt unser Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- (5) Sieht unser Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich des Liefertermins, der Fertigung, der Vormaterialversorgung oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat unser Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
- (6) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

- (7) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

- (8) Gerät unser Lieferant in Liefer- oder Leistungsverzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe pro Kalendertag der Verspätung in Höhe von 0,2 % der im Auftragsschreiben genannten Netto-Auftragssumme bzw. des Netto-Lieferwertes neben der Erfüllung zu verlangen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf 5 % der Netto-Auftragssumme bzw. des Netto-Lieferwertes begrenzt. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben vorbehalten; die Vertragsstrafe wird hierauf jedoch angerechnet.

- (9) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche oder unsere Vertragsstrafenansprüche gem. Abs. 8; der Vorbehalt kann von uns noch bis zur Fälligkeit des von uns geschuldeten Entgelts geltend gemacht werden.

## § 5 Pflichten unseres Lieferanten bei der Ausführung

- (1) Unser Lieferant hat seine Lieferung bzw. Leistungen unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie die betrieblichen Regeln zu beachten.

- (2) Unser Lieferant stellt sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerentendegesetzes. Wir sind jederzeit berechtigt, unter angemessener Fristsetzung entsprechende Nachweise zu verlangen. Kommt unser Lieferant den vorstehend übernommenen Verpflichtungen nicht nach, können wir eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und erklären, dass wir nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag fristlos

kündigen. Unser Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich zu informieren, wenn er von seinen Mitarbeitern im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG in Anspruch genommen wird. Unser Lieferant stellt für den Fall, dass er von seinen Mitarbeitern oder von Mitarbeitern der von ihm im Rahmen des Vertrages eingesetzten Subunternehmer auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch genommen wird, von diesen Ansprüchen frei. Wir haben für den Fall eines Verstoßes unseres Lieferanten oder eines von ihm im Rahmen des Vertrags eingesetzten Subunternehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG ein Zurückbehaltungsrecht an fälligen Zahlungen.

(3) Unser Lieferant ist verpflichtet, nur zuverlässige und fachkundige Arbeitskräfte mit der Erfüllung des Vertrags zu betrauen.

(4) Setzt unser Lieferant in Erfüllung des Vertrages Mitarbeiter auf unsere Betriebsgelände ein, hat er mit diesen zu vereinbaren, dass sie die Bestimmungen unserer Betriebsordnung einzuhalten haben. Weiter ist unser Lieferant beim Einsatz seiner Mitarbeiter auf unserem Betriebsgelände verpflichtet,

a) die Anmeldung seiner Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung vorzunehmen sowie die Abführung der Beiträge und Steuern vorzunehmen und uns dies auf Wunsch unter angemessener Fristsetzung nachzuweisen;

b) Arbeitnehmer, die zur Mitführung und Vorlage von Ausweispapieren verpflichtet sind, hierüber schriftlich zu belehren. Unser Lieferant hat sein Personal, das von der Mitführungspflicht der Ausweispapiere betroffen ist, dazu zu verpflichten, dass sie ihre Ausweispapiere auf unserem Betriebsgelände stets mit sich führen und auf Verlangen vorzuzeigen haben;

c) auch mit Arbeitnehmern, die auf geringfügiger Basis tätig sind, Arbeitsverträge schriftlich zu schließen;

d) nur ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit zu beschäftigen;

e) seinen Arbeitnehmern zu untersagen, in unserem Besitz oder Eigentum befindliche Sachen jeglicher Art zu nutzen, es sei denn, wir haben etwas anderes vereinbart.

Unser Lieferant gewährleistet, dass alle bei uns eingesetzten Arbeitskräfte der deutschen Sprache mächtig sind oder durch eine verantwortliche Person, die diese Voraussetzung erfüllt, jederzeit in ihrer Muttersprache angewiesen werden können. Bei wiederholter mangelhafter Leistung oder gravierendem sonstigen Fehlverhalten können wir den unverzüglichen Austausch der betreffenden Mitarbeiter verlangen.

(5) Unser Lieferant ist verpflichtet, die jeweils geltenden Arbeitsschutzvorschriften sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und Regeln einzuhalten. Er hat die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen nach der Gefahrstoffverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz einzuhalten und muss die Sicherheitsvorkehrungen bei der Durchführung der Arbeiten überprüfen sowie bei Nichteinhaltung die Weiterführung der Arbeiten untersagen.

Die von unserem Lieferanten bei uns eingesetzten Arbeitnehmer müssen gem. § 4 BG-Vorschrift „A1“ und § 12 Arbeitsschutzgesetz sicherheitstechnisch unterwiesen und gem. § 7 BG-Vorschrift „A1“ sowie § 7 Arbeitsschutzgesetz befähigt sein, die für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Wir sind jederzeit unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, uns die Unterweisung und regelmäßige Schulung der bei uns von unserem Lieferanten eingesetzten Arbeitnehmer durch geeignete Dokumente nachweisen zu lassen.

(6) Die Mitarbeiter unseres Lieferanten werden nicht in unsere Betriebsorganisation eingegliedert. Sie unterliegen nicht unserer arbeitsvertraglichen Weisungsbefugnis. Unser Lieferant hat sicherzustellen, dass gegenüber

seinen Mitarbeitern durch ihn selbst oder einen von ihm Beauftragten tatsächlich Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse wahrgenommen werden. Das voran in S. 1 und 2 Ausgeführte gilt nicht für Leiharbeitskräfte. Von unserem Lieferanten eingesetzte Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zu uns, auch wenn sie Leistungen bei uns erbringen.

- (7) Hat unser Lieferant Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der von uns beigestellten Stoffe oder Teile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er diese uns unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Leistungen unseres Lieferanten, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat er auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat unser Lieferant den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt unser Lieferant der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so können wir ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass wir nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag außer-ordentlich kündigen. Unsere sonstigen Rechte bleiben unberührt.

## § 6 Beistellung

- (1) Unser Lieferant ist verpflichtet, von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Verpackungen etc. unter Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, uns unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren.
- (2) Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Ein-vernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der

Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

## § 7 Subunternehmer

- (1) Unser Lieferant hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen, es sei denn hierauf ist sein Betrieb nicht eingerichtet. In letzterem Falle hat unser Lieferant uns hierüber zu informieren und darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung die Leistungen an Subunternehmer übertragen oder Subunternehmer auswechseln. Subunternehmer sind auch verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG. Durch unsere Zustimmung werden die vertraglichen Verpflichtungen nicht berührt.
- (2) Unser Lieferant hat bei der Auswahl der Subunternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und in besonderem Maße auf deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Wert zu legen. Wir sind berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen. Legt unser Lieferant die geforderten Nachweise nicht vor, sind wir berechtigt, die Zustimmung zu verweigern.
- (3) Setzt unser Lieferant zur Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrags Subunternehmer ein, muss er mit diesen mindestens die gleichen Vertragsbedingungen vereinbaren, die er uns gegenüber übernommen hat.
- (4) Erbringt unser Lieferant ohne unsere schriftliche Zustimmung Leistungen nicht im eigenen Betrieb, können wir ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistungen im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass wir ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag außerordentlich kündigen werden. Unsere sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

- (5) Unser Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit uns Verträge über andere Leistungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die uns oder den Subunternehmer daran hindern, Leistungen zu beziehen, die wir oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.
- (6) Werden vertraglich geschuldete Leistungen unseres Lieferanten durch Subunternehmer ausgeführt, haben wir Anspruch auf direkte Gespräche mit dem Subunternehmer. Unser Lieferant hat auf unsere Aufforderung einen entsprechenden Kontakt herzustellen. Auf Wunsch unseres Lieferanten finden die Gespräche in seinem Beisein statt.
- (7) Unser Lieferant tritt an uns sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche gegenüber seinen Subunternehmern, Lieferanten und sonstigen von ihm wegen des Vertragsgegenstandes beauftragten Dritten einschließlich der hierfür gestellten und noch zu stellenden Sicherheiten ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Abtretung erfolgt zu unserer Absicht, ohne dass wir damit unseren Lieferanten aus den bestehenden vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch auf Nacherfüllung, entlassen würden. Unser Lieferant bleibt ungeachtet dieser Abtretung widerruflich zur Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den genannten Personen berechtigt und verpflichtet. Unser Lieferant verpflichtet sich dazu, uns sofort nach Vertragsschluss mit einem weiteren Vertragsbeteiligten sämtliche maßgebliche Unterlagen aus diesem Vertragsverhältnis in Kopie zu übergeben bzw. sobald sie vorliegen. Wir werden die Abtretung erst offenlegen oder gegenüber dem jeweiligen Beteiligten Ansprüche ableiten, wenn eine zunächst von uns an unseren Lieferanten gerichtete Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos abgelaufen ist und hinsichtlich des maßgeblichen Mangels nach pflichtgemäßer Prüfung eine Verantwortung des betroffenen Beteiligten nahe liegt.

## § 8 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Pandemien, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Kriegshandlungen, Terrorismus, zivile und militärische Unruhen, Beschlagnahmungen, behördliche Maßnahmen, Handels- und Devisenbeschränkungen, Aufruhr, Mangel an Transportmittel, allgemeiner Materialmangel, Beschränkungen in der Energieversorgung und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
- (2) Die Regelungen des Abs.1 gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

## § 9 Versand

- (1) Unser Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestelldaten, Mengenangaben und unsere Artikelnummer anzugeben.
- (2) Die zu liefernden Waren müssen handelsüblich verpackt sein. Die Verpackungstoffe werden nur auf Verlangen unseres Lieferanten und in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht für uns nicht. Die Kosten für die Rücksendung trägt unser Lieferant.
- (3) Die Verpackung muss den gängigen nationalen Umweltgesetzen und Verordnungen des Versenders, Empfängers und etwaiger Transitländer entsprechen.

- (4) Alle Liefergegenstände sollen mit Teil- und Bestellnummern oder einem anderen eindeutigen Hinweis auf den Vertrag gekennzeichnet sein. Alle Liefergegenstände sollen mit einem Etikett gekennzeichnet sein, das Folgendes enthält:
- Nefab-Bestellung;
  - Lieferschein des Lieferanten;
  - Nefab-Artikelnummer;
  - Lieferanten-Artikelnummer und
  - Warenmenge pro Palette/Bündel.
- a. die als mangelhaft erkannte Lieferung bzw. Leistung so schnell wie möglich nach der Mitteilung reparieren oder ersetzen;
- b. uns alle für die Lieferung bzw. Leistung gezahlten Entgelte zurückerstatten oder
- c. wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mangel nicht unerheblich ist.

Darüber hinaus haben wir Anspruch auf Ersatz der Kosten, Verluste und Schäden, die uns durch die Mängel der Liefer- bzw. Leistungsgegenstände entstehen.

## § 10 Abnahme und Gefahrübergang

- (1) Für jede Leistung und Lieferung unseres Lieferanten hat die Übergabe an uns gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme einer Leistung gesondert vereinbart ist. Eine Güteprüfung, technische Abnahme oder amtliche Abnahme ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. die Abnahme nicht. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme oder Inbetriebnahme der Leistungen durch uns, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf uns über.
- (3) Die Prüfung und Genehmigung gemäß dieser Klausel bedeutet weder eine Annahme der Lieferung bzw. Leistung durch uns noch entbindet sie unseren Lieferanten von seiner Haftung und seinen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.
- (4) Die Bezahlung der Lieferung bzw. Leistung gilt nicht als deren Annahme durch uns und beeinträchtigt nicht unsere Rechte gemäß dieser Klausel.
- (5) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

## § 11 Rügepflicht und Mängelansprüche

- (1) Wir sind verpflichtet, die Liefer- bzw. Leistungsgegenstände innerhalb einer angemessenen Frist nach der Lieferung bzw. Leistung allgemein zu prüfen, haben jedoch das Recht, gegenüber unserem Lieferanten einzelne Mängel zu rügen, sobald diese für uns erkennbar sind, d.h. dass bei jeder Lieferung bzw. Leistung einzelne Mängel zu unterschiedlichen Zeiten und Anlässen auftreten können und dass wir solche einzelnen Mängel rügen können, sobald diese für uns erkennbar sind.
- (2) Nach Erhalt einer solchen Mitteilung wird unser Lieferant nach unserer Wahl
- (7) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung oder Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Liefergegenstände, die gemäß dieser Klausel von uns zurückgesandt werden, werden auf Kosten und Risiko des Lieferanten an diesen geliefert.
- (8) Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) können wir den kostenlosen Austausch sämtlicher Liefer-/Leistungsgegenstände der

betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an den einzelnen Liefer- / Leistungsgegenständen bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat uns unser Lieferant die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik, etc.) zu ersetzen. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.

## § 12 Produktänderung

Bestellen wir auf der Grundlage früherer Bestellungen oder im Rahmen einer dauerhaften Liefervereinbarung mehrfach Produkte der gleichen Art, ist unser Lieferant verpflichtet, uns über Änderungen der Spezifikationen, Herstellung und Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe sowie über den Wechsel eines Zulieferers vor der Lieferung zu informieren.

## § 13 Produkthaftung

- (1) Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist unser Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn unseren Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich unseres Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Unser Lieferant übernimmt in den Fällen des Abs. 1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 14 Rücktritts- und Kündigungsrechte

- (1) Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
    - unser Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
    - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist,
    - bei unserem Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder
    - unser Lieferant seine Zahlungen einstellt.
  - (2) Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn unser Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.
  - (3) Hat unser Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
  - (4) Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat unser Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
  - (5) Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in § 14 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- ## § 15 Unterlagen und Geheimhaltung
- (1) Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen

(einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

- (2) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen, in Auftrag gegebenen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen von unserem Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

## § 16 Exportkontrolle und Zoll

Unser Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re)-Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US- Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter

in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt unser Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffene Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

## § 17 Compliance

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die



Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.

- (2) Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

## § 18 Materialien

Unser Lieferant ist verpflichtet, die Vorgaben der Nefab-Liste der verbotenen und beschränkt zugelassenen Materialien, einzuhalten. Abrufbar ist die Liste unter: [http://www.nefab.com/globalassets/nefab.com--group-site/documents/nefab\\_restricted\\_material\\_list.pdf](http://www.nefab.com/globalassets/nefab.com--group-site/documents/nefab_restricted_material_list.pdf)

Ferner versichert unser Lieferant, dass er die Europäische Chemikalienverordnung REACH einhält.

## § 19 Aufrechnung und Zurückbehaltung durch unseren Lieferanten

- (1) Unser Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## § 20 Geistiges Eigentum

Das geistige Eigentum bzw. gewerbliche Schutzrechte an von uns entwickelten Entwürfen, Vorlagen, Skizzen,

Mustern, digitalen Daten etc. (nachfolgend: Arbeitsmaterialien) stehen ausschließlich uns zu. Unser Lieferant darf diese Arbeitsmaterialien nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung nutzen.

## § 21 Datenschutz

Sofern wir Daten unseres Lieferanten verarbeiten und speichern, halten wir uns an die Regelungen des BDSG und die DSGVO.

## § 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung auftragsgemäß zu erbringen ist.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg, sofern unser Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn unser Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

## § 23 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn unser Kunde seinen Sitz im Ausland hat.